

Ameisenschutzware Norddeutschland e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Ameisenschutzware Norddeutschland e. V.“
Er wird im Folgenden kurz ASW Nord genannt. Er umfasst das Land Schleswig-Holstein sowie die Hansestadt Hamburg. Er kann regional Untergruppen bilden.
- (2) Sitz der ASW Nord ist Mölln im Kreis Herzogtum Lauenburg. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck unter VR 191 MÖ.
- (3) Die Satzung wurde errichtet am 30.07.1982 und geändert am 27.03.2014.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist: Schutz und Förderung der einheimischen Ameisen, insbesondere der gesetzlich geschützten Arten, und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur, sowie Förderung der Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- (3) Aus- und Fortbildung qualifizierter Ameisenschutzware unter Berücksichtigung der aktuellen Ergebnisse und Erfahrungen von Forschung, Lehre und Praxis.
- (4) Unterstützung und Förderung der bundesweit erscheinenden Verbandszeitschrift der DASW.
- (5) Förderung der Kommunikation mit dem Bundesverband und den Landesverbänden.
- (6) Zusammenarbeit mit und Beratung von Behörden, insbes. Naturschutz- und Forstbehörden sowie gesetzgebenden Institutionen und Waldbesitzern in Fragen der Ameisenkunde und des Ameisenschutzes.
- (7) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die ökologische Bedeutung der Ameisen sowie Fragen des Ameisenschutzes.
- (8) Pflege der Beziehungen zu wissenschaftlichen Institutionen und zu anderen Verbänden des Natur- und Umweltschutzes.
- (9) Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Ameisenforschung und praktischer Maßnahmen zum Ameisenschutz.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Die Durchführung und Verfolgung der Aufgaben und Ziele der ASW Nord dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die im Auftrag des Vereins handeln, können auf Beschluss des Vorstandes Tätigkeitsvergütungen im Sinne des § 3, Nr. 26a Einkommensteuergesetz erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Auszahlungen an ein Vorstandsmitglied oder Mitglied, welches im Auftrag des Vorstandes handelt, bedürfen der schriftlichen Gegenzeichnung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (5) Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit der ASW Nord ist ausgeschlossen. Die ASW Nord ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Dazu gehört insbesondere. sich für die Erhaltung und Rettung der Ameisen einzusetzen, aber auch für den Schutz der übrigen freilebenden Tiere und der wildwachsenden Pflanzen einzutreten.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand ohne Angabe von Gründen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind spätestens bis zum 31. März des lfd. Jahres zu entrichten.
Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die ASW-Nord. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Anteile für den Landesverband und den Bundesverband sowie die Kosten für das Mitteilungsblatt der DASW.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit Auflösung der ASW Nord.
 - b) durch Tod.
 - c) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 1 Monat schriftlich erklärt werden kann.
 - d) durch Ausschluss.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden wegen:
 - a) Nichtzahlung von Beiträgen von mindestens einem Jahresbeitrag, sofern eine Mahnung mit 4-wöchiger Fristsetzung erfolglos geblieben ist.
 - b) erheblicher Verstöße gegen die satzungsgemäßen Pflichten.
 - c) erheblicher Schädigung des Ansehens der ASW Nord.
- (6) Beschließt der Gesamtvorstand einen Ausschluss. so ist dies dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen. Der Gesamtvorstand legt bei Fortbestehen des Ausschlussbescheids diesen zusammen mit dem Einspruch der Mitgliederversammlung vor, die dann endgültig entscheidet.

§ 5 Vorstand, Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus: a) dem Vorsitzenden; b) dem stellvertretenden Vorsitzenden; c) dem Kassenwart; d) sonstigen Beisitzern nach Bedarf und Wahl, jedoch höchstens für je 50 angefangene Mitglieder des Vereins einen zusätzlichen Beisitzer. Der Kassenwart muss nicht Vereinsmitglied sein.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vertretungsberechtigt. Der Kassenwart und die Beisitzer sind nicht außenvertretungsberechtigt.
- (3) Die Ämter und Aufgabenverteilung bestimmt der Gesamtvorstand intern. Er kann für Teilaufgaben besondere Vertreter bestellen, die nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein müssen.
- (4) Beschlüsse des Gesamtvorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Wenn kein Mitglied des Gesamtvorstands widerspricht können Beschlüsse auch z.B. schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Dann ist die Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit ent-

scheidet bei beiden Verfahrensweisen die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (5) Dem Gesamtvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Der Gesamtvorstand vertritt die Interessen der ASW-Nord nach außen.
- (7) Der Gesamtvorstand fördert die Zusammenarbeit mit staatlichen Organen wie Behörden oder Dienststellen und nichtstaatlichen Organisationen im Sinne der Satzungsziele.
- (8) Der Gesamtvorstand beschließt über Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern.
- (9) Der Gesamtvorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (10) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens 2 Wochen im Mitteilungsblatt der DASW oder schriftlich an alle Mitglieder.
- (11) Die Durchführung der Mitgliederversammlung soll mit einer Fortbildungseinheit (z.B. Vortrag, Ausstellung, Führung, Film) im Rahmen des Satzungszweckes verbunden werden.
- (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder es mit schriftlicher Begründung vom Vorstand verlangt.
- (13) Der Gesamtvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen aus.
- (14) Als Mitglied in der DASW (Bundesverband) entsendet der ASW-Nord gemäß der Satzung dieses Bundesverbandes Vertreter in die dortige Vertreterversammlung. Als Vertreter der ASW-Nord fungieren die Mitglieder des Gesamtvorstands. Sie können sich durch andere Vereinsmitglieder vertreten lassen. Der Vorsitzende der ASW-Nord gehört dem Vorstand der DASW an.
- (15) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresrechnung und nach dem Tätigkeitsbericht über die Entlastung des Gesamtvorstands,
- (2) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- (3) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung,
- (4) Satzungsänderungen,
- (5) Wahl des Vorsitzenden des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenwartes als Mitglieder des Vorstands,
- (6) Bestellung von 2 Kassenprüfern, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen und dem Gesamtvorstand nicht angehören sollen,
- (7) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (8) Auflösung des Vereins.

§ 7 Protokolle

- (1) Über Sitzungen des Gesamtvorstands und über Mitgliederversammlungen sind zumindest Beschlussprotokolle anzufertigen. Sie sind von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (2) Gefasste Beschlüsse werden gegen Ende der jeweiligen Sitzung bzw. Versammlung

verlesen.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

- (1) Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind in jedem Falle beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden - außer bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung - mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (3) Wahlen sind in der Regel geheim. Davon kann durch einmütigen Beschluss abgewichen werden.
- (4) Alle anderen Abstimmungen sind offen. es sei denn, mindestens ein anwesender Stimmberechtigter erlangt geheime Abstimmung.
- (5) Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von 4 Jahren. Danach bleibt jedes gewählte Mitglied so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist und seine Amtstätigkeit aufnimmt. Der ausscheidende Vorgänger ist verpflichtet, die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß zu übergeben.
- (6) Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds innerhalb der Amtszeit kann der Gesamtvorstand einen Nachfolger bestimmen. Die Bestellung erfolgt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Haftung.

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, die Satzung einschließlich der Zwecke des Vereins zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist abweichend von anderen Bestimmungen jeweils eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der DASW e.V. (Deutsche Ameisenschutzwerke), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 27. März 2014

Der Vorstand